

Schutzes gegeben sind, obliegt es den Verantwortlichen des Arbeitsschutzes, alle Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Pflichten zu nutzen. Werden trotz der vorhandenen Möglichkeiten die dem Betrieb obliegenden Pflichten nicht erfüllt, so können die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Sofern der Werk-tätige durch Nichterfüllung der dem Betrieb im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten einen Arbeits-unfall oder eine Berufskrankheit erleidet, hat der Werk-tätige — abgesehen von den Ansprüchen aus §§ 103, 104 GBA — gegenüber dem Betrieb einen weiteren An-spruch auf Ersatz des ihm durch die Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandenen Schadens.

Zur Unterscheidung von den Regelungen des § 116 GBA bleibt nach § 98 GBA völlig unberücksichtigt, ob die Pflichten des Betriebes auf dem Gebiet des Gesund-heits- und Arbeitsschutzes schuldhaft oder ohne Ver-schulden nicht erfüllt wurden. Die Feststellung der Ver-letzung gesetzlicher, durch Arbeitsschutzinstruktionen oder durch Weisungen auferlegter Pflichten auf diesem Gebiet reicht aus, um den Schadenersatzanspruch des Werk-tätigen zu begründen, sofern Kausalzusammen-hang gegeben ist.

Ist die Berufskrankheit eine Folge von Pflichtverletzun-gen bzw. Nichterfüllung von Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch den Be-trieb, so ist er allein verantwortlich. Ein Anspruch des Werk-tätigen besteht dann nicht, wenn durch den Be-trieb keine Pflichten verletzt wurden und die Berufs-krankheit durch andere Umstände oder durch alleinige Pflichtverletzungen des geschädigten Werk-tätigen ent-standen ist.

§ 98 GBA geht davon aus, daß der Betrieb Pflichten ver-letzt haben muß, die ursächlich für die Entstehung der Berufskrankheit oder bei Vorliegen einer gesundheit-lichen Beeinträchtigung ursächlich für eine Verschlim-merung der Gesundheitsschädigung im Sinne einer Be-rufskrankheit waren. Ausschlaggebend ist demnach, daß die Berufskrankheit in ursächlichem Zusammen-hang mit der Betriebstätigkeit steht.

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die besonders un-ter den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen auftre-ten und durch berufsbedingte Einflüsse hervorgerufen wurden. Hierzu wäre, bezogen auf den vorliegenden Arbeitsstreitfall, auch der „Lärm“ zu zählen. Durch die fortgesetzte Einwirkung des Schalls in einer Lautstärke über 85 Dezibel bei einer Frequenz von 1 000 Hertz könn-en die Sinneszellen im Innenohr des Menschen zer-stört werden, wodurch nichtreparable Hörausfälle auf-treten. Die Lärmschwerhörigkeit gehört mit zu den an-erkannten Berufskrankheiten. Dem Lärm in der Me-tallindustrie kann jedoch begegnet werden, z. B. durch Konstruktion und Verwendung von lärmfreien Maschi-nen oder durch die Abkapselung der Maschinen oder des Werk-tätigen und durch lärm-dämmende Maßnahmen im Arbeitsraum. Zur Minderung der Lärmeinwirkung können ferner Körperschutzmittel Verwendung finden. Auch eine sinnvolle Arbeitszeitregelung, z. B. durch Ein-legung von Lärmpausen, und die zeitweise lärmfreie Tätigkeit können* gewisse Erleichterungen für den Werk-tätigen schaffen. Das ist von dem Verklagten nicht beachtet worden.

Das Stadtbezirksgericht hat festgestellt, daß die Gehör-schädigung des Klägers während der Dauer des Arbeits-rechtsverhältnisses beim Verklagten eine Berufskrank-heit ist und, daß dem Kläger von der Sozialversicherung eine Teilrente gezahlt wird. Obwohl der Kläger trotz Übernahme einer niedriger bewerteten Arbeit seit der Änderung seines Arbeitsrechtsverhältnisses gegenwärtig kein Mindereinkommen hat, weil vom Verklagten auf

Grund eines Arbeitsunfalls des Klägers bereits gemäß § 98 GBA eine Ausgleichung zu seinem früheren Durch-schnittsverdienst vorgenommen wurde, hat das Stadt-bezirksgericht zutreffend das Feststellungsinteresse des Klägers zur Sicherung eines eventuellen künftigen Scha-denersatzanspruchs aus der Berufskrankheit bejaht. Im Ergebnis seiner Überprüfung hat es jedoch die Klage als unbegründet zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist nach den vom Senat getroffenen Feststellungen mit Recht vom Kläger angefochten worden.

Vom Stadtbezirksgericht wurde nicht beachtet, daß der Kläger zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme bei dem Verklagten nicht berufskrank gewesen ist und daß vom Verklagten verabsäumt worden war, den Kläger wäh-rend der Dauer seiner Tätigkeit regelmäßig ärztlich untersuchen zu lassen. Bei der erst nach einer über fünfjährigen Tätigkeit bei dem Verklagten aufgetre-tenen Berufskrankheit wurde vom Stadtbezirksgericht nicht berücksichtigt, daß der Kläger jahrelang unter Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, bei dem Verklagten gearbeitet hat. Un-berücksichtigt blieb auch, daß die mit der ersten gut-achtlichen Stellungnahme dem Verklagten gegebenen Empfehlungen auf Einrichtung einer Lärmschutzkam-mer und Einführung von Lärmpausen sowie auf Um-setzung des Klägers auf einen anderen Arbeitsplatz nicht beachtet worden waren. Allein diese Feststellun-gen hätten dem Stadtbezirksgericht Veranlassung geben müssen, die Ursachen der Berufskrankheit des Klägers einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

Das Stadtbezirksgericht hat auch nicht berücksichtigt, daß in dem medizinischen Zweitgutachten die Ursache des Auftretens der Berufskrankheit nicht ausschließlich auf die Tätigkeit des Klägers vor der Aufnahme der Arbeit bei dem Verklagten gestützt worden ist, sondern die Arbeit unter den Bedingungen bei dem Verklagten miteinbezogen wurde. Ob folglich eine Berufskrankheit im Sinne der Entstehung oder der Verschlimmerung einer Gesundheitsschädigung aus der Arbeit bei dem Verklagten vorliegt, hätte unbedingt geklärt werden müssen.

Für die vom Stadtbezirksgericht verwertete Annahme, daß der Kläger in den Jahren 1964 bzw. 1966/1967 selbst Äußerungen über eine bemerkte nennenswerte Hör-minderung gemacht haben soll, fehlt jeglicher Beweis. Trotz der langen Bearbeitungsdauer des Verfahrens wurde dazu keine Beweisaufnahme durchgeführt.

Das Urteil des Stadtbezirksgerichts kann bei dieser Sachlage nicht überzeugen. Schon die eigenen Einlas-sungen des Verklagten hätten dem Gericht Veranlas-sung sein müssen, ein ärztliches Gutachten anfertigen zu lassen oder den Gutachtern zu ihrer Stellungnahme noch weitere Fragen zur Beantwortung zu stellen. Be-deutsam für die Entscheidung des Gerichts wäre z. B. die Beantwortung der Frage gewesen, ob die Berufs-krankheit bei Verrichtung der Arbeit des Klägers un-ter den Bedingungen der Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch den Verklagten entweder über-haupt nicht oder nicht zum festgestellten Zeitpunkt auf-getreten wäre oder ob sie sich aus Altersgründen oder als Berufskrankheit auch zu einem späteren Zeitpunkt ergeben hätte. Mit Einschluß der Frage, ob und inwie-weit die fünfjährige Tätigkeit unter Lärmbedingungen bei dem Verklagten einen Einfluß auf die Entstehung der Berufskrankheit bzw. einen Einfluß im Sinne der Verschlimmerung der Gehörschädigung des Klägers hatte, wären vom Stadtbezirksgericht im Ergebnis der Beantwortung bestimmte Schlußfolgerungen zu ziehen gewesen. Gegebenenfalls hätte den Gutachtern auch ergänzend die Frage gestellt werden müssen, welche Auswirkung die Arbeit unter den Bedingungen eines Schallpegels zwischen 100 und 120 Dezibel bei einer fünf-